

**Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 21. März 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 31. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 4. Juni 2013), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Dissertation“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 5 bis 6 werden die Absätze 4 bis 5.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind durch Kopien der Prüfungszeugnisse zusammen mit der Annahmeerklärung nach Absatz 2 im Dekanat einzureichen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ab dem neunten Fachsemester muss eine Bescheinigung des Betreuers vorgelegt werden, dass das Betreuungsverhältnis weiter besteht. Bei Abbruch des Promotionsvorhabens ist der Dekan zu informieren.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „drittmittelgeförderten“ die Wörter „wissenschaftlich begutachteten“ eingefügt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf die Einrichtung eines Thesis-Committees ist vom Doktoranden zu stellen, nach Anhörung des Fakultätsrates setzt der Dekan dieses ein.“

e) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(7) Spätestens zwei Monate nach der Annahmeerklärung übersendet der Betreuer dem Dekan eine Kopie einer Betreuungsvereinbarung.

(8) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch hierauf besteht nicht.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Dissertation

(1) Eine Dissertation kann entweder in der Form einer Monografie oder als kumulative Schrift vorgelegt werden.

(2) Eine kumulative Dissertation enthält in der Regel eine Sammlung von drei oder mehr publizierten, zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung eingereichten Publikationsmanuskripten. Die jüngste Publikation darf maximal ein Jahr vor dem Gesuch zur Zulassung zum Promotionsverfahren erschienen sein. Mindestens zwei Manuskripte müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Des Weiteren muss bei mindestens zwei Manuskripten der Bewerber Erstautor sein, wenn keine alphabetische Reihenfolge der Autoren vorliegt. Geteilte Erstautorenschaften werden nach der Anzahl der gleichwertigen Autoren gewichtet. Dabei muss es sich um Originalarbeiten für referierte wissenschaftliche Fachzeitschriften handeln, eine Arbeit kann auch ein Übersichtsartikel sein. Abweichend von Absatz 4 dürfen die Artikel nur in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Manuskripte müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist. Dies ist in der Dissertation durch eine etwa 20-seitige Zusammenfassung darzustellen. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse aus der Abschlussarbeit eines der Promotion vorausgegangenen Studiums des Doktoranden darstellen, können nicht Bestandteil einer

kumulativen Dissertation sein. Bei Manuskripten einer kumulativen Dissertation mit mehreren Autoren ist zusätzlich der jeweilige Anteil aller Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang auszuweisen. Die Aufteilung muss vom Betreuer und Doktoranden der Dissertation durch Unterschrift bestätigt werden.

- (3) Die Publikationen nach Abs. 2 müssen in der veröffentlichten Form abgedruckt werden. Stimmt der Verlag dem nicht zu, darf stattdessen das zugrundeliegende Manuskript bzw. der Fahnenabzug verwendet werden. Dabei sind die bibliographischen Angaben der Publikation vollständig anzugeben.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung der Dissertation gewährleistet ist. Die Begutachtung ist gewährleistet, wenn alle Mitglieder der Promotionskommission sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Fakultätsrates über ausreichende Kenntnisse der beantragten Sprache verfügen. Der Antrag soll vom Doktorand im Einvernehmen mit dem Betreuer spätestens drei Monate nach der Annahme durch den Betreuer bei dem Fakultätsrat gestellt werden. In diesem Falle ist der Dissertation eine mindestens 20-seitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (5) Erläuterungen zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Fakultätsrat in Form von Ausführungsbestimmungen beschließen.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ die Angabe „,falls diese nicht schon bei Annahme vorliegen“ eingefügt.
- b) In Buchstabe b werden die Sätze nach Satz 3 aufgehoben.
- c) Folgender Buchstabe h wird angefügt:
„h) ggf. Angaben über den Speicherort der der Dissertation zugrundeliegenden Primärdaten.“

6. In § 10 Absatz 4 werden nach dem Wort „Antrag“ ein Komma und die Wörter „der innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium zu stellen ist“ eingefügt.

7. Dem § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Fall der Gesamtbewertung mit summa cum laude gelten abweichend von den §§ 7 und 10 folgende Regelungen:

- a) Der Betreuer teilt dem Dekan bei der Antragstellung zur Zulassung zum Promotionsverfahren mit, dass er es für möglich hält, dass die vorgelegte Dissertation mit summa cum laude zu bewerten ist.

- b) Der Dekan benennt in Absprache mit der Promotionskommission einen weiteren auswärtigen Gutachter.
- c) Mindestens fünf Mitglieder der Promotionskommission müssen beim Promotionskolloquium anwesend sein.
- d) Die Entscheidung über die Einschätzung des Promotionskolloquiums muss einstimmig sein.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Änderungen gelten mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe e) zu Absatz 7 nur für die Promotionsverfahren, deren Zulassungsgesuch nach Inkrafttreten der Änderung bei der Fakultät eingeht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 16. März 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. März 2016.

Greifswald, den 21.03.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016